
Verfassung des Kantons Uri

Vom 28. Oktober 1984 (Stand 1. Juni 2023)

Im Namen Gottes!

Das Volk von Uri, das sich in seiner grossen Mehrheit zum christlichen Glauben bekennt, gibt sich,

in der Absicht, Freiheit und Recht auf den Grundlagen einer demokratischen Staatsordnung zu schützen, die Wohlfahrt aller zu fördern, Uri in seiner hergebrachten Selbständigkeit als Stand der Eidgenossenschaft zu stärken,

die folgende Verfassung:

1 Grundsätze

Artikel 1 Souveränität

¹ Der Kanton Uri ist ein souveräner Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Als Glied des Bundesstaates arbeitet er unter Wahrung seiner besonderen Interessen mit Bund und Kantonen in der Erfüllung der Staatsaufgaben zusammen.

Artikel 2 Staatsziele

¹ Der Kanton und die Gemeinden streben insbesondere an:

- a) eine gerechte Ordnung für das friedliche Zusammenleben der Menschen zu schaffen
- b) Rechte und Freiheiten des Einzelnen und der Familie zu schützen und Grundlagen für deren Verwirklichung bereitzustellen
- c) die Voraussetzungen für ein menschengerechtes Dasein herzustellen

Artikel 3 Bürgerrecht

¹ Kantons- und Gemeindebürgerrecht sind untrennbar miteinander verbunden.

² Die Gesetzgebung regelt die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts.

Artikel 4 Staatshaftung

¹ Der Kanton, die Gemeinden und die übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten haften für den Schaden, den ihre Organe in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

² Wer in seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich schwer eingeschränkt oder wer schuldlos verhaftet wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung.

³ Die Gesetzgebung kann die Haftung des Staates auf weitere Fälle ausdehnen.

Artikel 5 Verantwortlichkeit der Organe

¹ Der Kanton, die Gemeinden und die übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten können auf ihre Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Amtspflicht verschuldet haben.

Artikel 6 Entschädigung bei Enteignung

¹ Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, sind voll zu entschädigen.

2 Staat und Kirche**Artikel 7** Landeskirchen

¹ Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche werden als Landeskirchen anerkannt.

² Die Landeskirchen sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 8 Selbständigkeit

¹ Die Landeskirchen ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung selbständig. Sie organisieren sich nach demokratischen Grundsätzen.

² Sie können sich in Kirchgemeinden gliedern.

³ Jede Landeskirche erlässt für sich ein Organisationsstatut, das vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

⁴ Das Handeln der Landeskirchen untersteht der Rechtskontrolle des Kantons.

⁵ Übergangsbestimmung: Jede Landeskirche hat innert fünf Jahren dem Regierungsrat ein Organisationsstatut zur Genehmigung zu unterbreiten. Bis dahin werden die bisher genehmigten Ausscheidungsdekrete und der Landratsbeschluss vom 28. Dezember 1916 über die Anerkennung der protestantischen Kirchgemeinde als Organisationsstatut anerkannt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat die Organisationsstatute ersatzweise verfassen.

Artikel 9 Steuerhoheit

¹ Die Landeskirchen oder ihre Kirchgemeinden sind befugt, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Steuern zu erheben.

3 Grundrechte und Pflichten

Artikel 10 Menschenwürde

¹ Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Artikel 11 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.

² Niemand darf wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner sozialen Stellung oder seiner Weltanschauung oder Religion benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 12 Freiheitsrechte

¹ Gewährleistet sind:

- a) das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit
- b) das Recht auf Ehe und Familie
- c) der Schutz der Privatsphäre, der Wohnung und des Brief- und Fernmeldegeheimnisses
- d) die Glaubens- und Gewissensfreiheit
- e) die Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit
- f) das Petitionsrecht
- g) die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- h) die Niederlassungsfreiheit
- i) die Freiheit der Lehre und Forschung sowie die Kunstfreiheit
- k) die Wirtschaftsfreiheit und das Recht der freien Berufswahl
- l) die Eigentumsfreiheit

Artikel 13 Rechtsschutz

¹ Jeder hat Anspruch auf Rechtsschutz.

² Die Parteien haben in allen Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör und auf einen Entscheid innert angemessener Frist.

Artikel 14 Schranken der Grundrechte

¹ Einschränkungen der Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Vorbehalten bleiben Fälle ernster, unmittelbarer und offensichtlicher Gefahr.

² Die Grundrechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt.

³ Die Grundrechte von Personen, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Staate stehen, dürfen zusätzlich soweit eingeschränkt werden, als es das besondere öffentliche Interesse erfordert.

⁴ Der Kern der Grundrechte ist unantastbar.

Artikel 15 Verwirklichung der Grundrechte

¹ Grundrechte verpflichten alle Organe des Kantons, der Gemeinden und der übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten.

Artikel 16 Pflichten

¹ Jeder hat seine gesetzlichen Pflichten dem Staat und der Allgemeinheit gegenüber zu erfüllen.

4 Politische Rechte und Pflichten

4.1 Stimmrecht

Artikel 17 Stimm- und Wahlrecht: allgemein

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. *

² In kirchlichen Angelegenheiten sind nur die Kirchenangehörigen und in Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinde nur die Ortsbürger stimmberechtigt.

³ Das Stimmrecht berechtigt, an Volkswahlen und an Volksabstimmungen teilzunehmen sowie Volksreferenden und Volksinitiativen zu unterzeichnen.

⁴ Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 18 Stimm- und Wahlrecht: Ausdehnung

¹ Die Landeskirchen können in ihrem Organisationsstatut den Kreis der in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten ausdehnen.

² Die Landeskirchen können diese Befugnis den Kirchgemeinden übertragen.

Artikel 19 Stimm- und Wahlrecht: Korporationen

¹ Das Stimmrecht in Angelegenheiten der Korporationen und der Korporationsbürgergemeinden bestimmt sich nach dem Recht der Korporationen.

Artikel 20 Ausübung des Stimmrechts

¹ Die Teilnahme an den Abstimmungen und Wahlen und an den Gemeindeversammlungen ist Bürgerpflicht.

4.2 Volkswahlen

Artikel 21 Obligatorische Volkswahl: kantonale

¹ Die Stimmberechtigten wählen:

- a) die Ständeräte
- b) den Regierungsrat
- c) den Landammann und den Landesstatthalter
- d) * das Landgericht
- e) * das Obergericht

Artikel 22 *...

Artikel 23 *Obligatorische Volkswahl: in der Gemeinde

¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinde wählen die Landräte, ihre verfassungsmässigen Organe sowie die in der Gemeindeordnung vorgesehenen Behörden und Angestellten. *

4.3 Volksabstimmungen

Artikel 24 Obligatorische Volksabstimmung des Kantons

¹ Der kantonalen Volksabstimmung unterliegen:

- a) die Verfassungsänderungen
- b) die kantonalen Gesetze
- c) * neue Ausgaben des Kantons von mehr als einer Million Franken
- d) * neue Ausgaben des Kantons von mehr als hunderttausend Franken, wenn sie während mindestens zehn Jahren wiederkehrend sind
- e) kantonale Volksinitiativen in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs
- f) kantonale Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung, wenn der Landrat diesen nicht zustimmt. Volksinitiativen, welche die Totalrevision der Kantonsverfassung anregen, unterliegen immer der Volksabstimmung
- g) kantonale Volksinitiativen, welche die Abberufung einer Behörde verlangen

Artikel 25 Fakultative Volksabstimmung des Kantons

¹ Volksreferenden unterliegen der kantonalen Volksabstimmung, wenn sie von mindestens vierhundertfünfzig Stimmberechtigten unterzeichnet sind, deren Stimmberechtigung amtlich beglaubigt ist. *

² Volksreferenden sind zulässig gegen:

- a) Verordnungen
- b) Konkordate des Landrates
- c) * neue Ausgaben des Kantons von mehr als fünfhunderttausend Franken
- d) * neue Ausgaben des Kantons von mehr als fünfzigtausend Franken, wenn sie während mindestens zehn Jahren wiederkehrend sind
- e) grössere Wasserrechtsverleihungen des Kantons

³ Volksreferenden sind innert neunzig Tagen seit der Bekanntmachung der Referendumsvorlage einzureichen.

⁴ Der Landrat kann von sich aus weitere Beschlüsse der Volksabstimmung unterstellen.

⁵ Übergangsbestimmung zu Artikel 24 Buchstabe c und d und Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c und d: Für Ausgaben, die im Zeitpunkt der Volksabstimmung vom Landrat bereits beschlossen sind, gilt die bisherige Regelung. *

Artikel 26 *...

Artikel 27 Kantonale Volksinitiative: Gegenstand

¹ Mit einer kantonalen Volksinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen verlangt werden.

² Die kantonale Volksinitiative kann auch die Abberufung einer Behörde oder die Einreichung einer Standesinitiative beim Bund verlangen.

Artikel 28 Kantonale Volksinitiative: Form und Verfahren

¹ Kantonale Volksinitiativen sind als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung einzureichen. Begehren auf Totalrevision der Kantonsverfassung sind nur in der Form der allgemeinen Anregung zulässig.

² Kantonale Volksinitiativen müssen sich auf einen einheitlichen Regelungsbereich beschränken und dürfen weder übergeordnetem Recht widersprechen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder inhaltlich unbestimmt sein. Sie müssen von mindestens sechshundert Stimmberechtigten unterzeichnet sein, deren Stimmberechtigung amtlich beglaubigt ist. *

³ Kantonale Volksinitiativen sind spätestens anderthalb Jahre nach ihrer Einreichung dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Der Landrat kann der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Artikel 29 Gemeindliche Volksinitiative

¹ Mit einer gemeindlichen Volksinitiative kann die Abberufung einer Gemeindebehörde oder der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Rechtsvorschriften verlangt werden, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegen.

² Gemeindliche Volksinitiativen müssen die amtlich beglaubigten Unterschriften von mindestens einem Zehntel der in der Gemeinde Stimmberechtigten aufweisen. Sie sind spätestens zwölf Monate, nachdem sie eingereicht worden sind, dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für kantonale Volksinitiativen.

4.4 Abstimmungsordnung

Artikel 30 Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen und Abstimmungen des Kantons werden an der Urne getroffen. *

² Landratswahlen nach dem Verhältniswahlssystem erfolgen an der Urne. *

³ Das Gemeindegesetz regelt die Abstimmungen und Wahlen der Gemeinden. *

5 Öffentliche Aufgaben

5.1 Grundsätze

Artikel 31 Zusammenarbeit

¹ Der Kanton, die Gemeinden und die übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten arbeiten bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zusammen.

Artikel 32 Enteignung

¹ Soweit es zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig ist, ist die Enteignung zulässig.

² Das Enteignungsrecht steht dem Kanton, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Korporationen zu.

5.2 Bildungswesen und Kulturpflege

Artikel 33 Öffentliche Schulen

¹ Der Kanton und die Gemeinden schaffen geeignete Voraussetzungen, damit alle Kinder und Jugendlichen ihren Anlagen entsprechend an öffentlichen Volks-, Mittel- und Berufsschulen unterrichtet werden können.

Artikel 34 *Volksschulen: Schulbesuch

¹ Der Besuch der Volksschule ist unentgeltlich und, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, obligatorisch.

Artikel 35 Volksschulen: Trägerschaft und Aufsicht

¹ Träger der Volksschulen sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände.

² Der Kanton unterstützt und beaufsichtigt die Gemeinden und die Gemeindeverbände.

Artikel 36 Volksschulen: Sonderschulen

¹ Der Kanton führt oder unterstützt Sonderschulen und Heime. Er kann die Gemeinden zu angemessenen Leistungen beiziehen.

Artikel 37 *Kindergärten

¹ Die Gemeinden führen Kindergärten.

Artikel 38 Berufsschule und höhere Schulen

¹ Der Kanton fördert die Berufs- und Fachausbildung und die höhere Schulbildung.

² Er kann entsprechende Bildungsanstalten selber betreiben oder sich an solchen beteiligen.

Artikel 39 Privatschulen

¹ Das Recht des Privatschulunterrichts ist gewährleistet. Privatschulen sind bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Artikel 40 Ausbildungshilfen

¹ Der Kanton richtet Ausbildungshilfen in Form von Stipendien und Darlehen aus.

Artikel 41 Erwachsenenbildung und Freizeitbeschäftigung

¹ Der Kanton und die Gemeinden können die Erwachsenenbildung und Bestrebungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung unterstützen.

Artikel 42 Kulturpflege

¹ Der Kanton und die Gemeinden pflegen das heimatliche Kulturgut und fördern künstlerische und kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten.

Artikel 43 Gesetzgebung

¹ Die Gesetzgebung führt die Grundsätze über das Bildungswesen und insbesondere über die Dauer der obligatorischen Schulpflicht sowie über die Kulturpflege näher aus.

5.3 Sozialhilfe

Artikel 44 Aufgabenteilung

¹ Die öffentliche Fürsorge und das Vormundchaftswesen obliegen den Gemeinden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Der Kanton unterstützt und beaufsichtigt die Gemeinden. Er kann besondere Sozialhilfeeinrichtungen schaffen und unterstützen.

³ Der Kanton kann eigene Sozialversicherungseinrichtungen schaffen.

5.4 Gesundheitswesen

Artikel 45 Grundsatz

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Volksgesundheit, die Gesundheitsvorsorge und die Krankenpflege. Sie schaffen die Voraussetzungen für die medizinische Versorgung der Bevölkerung.

² Der Kanton und die Gemeinden fördern die Bekämpfung von Suchtgefahren.

Artikel 46 Besondere Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton überwacht und koordiniert das Gesundheitswesen. Er ordnet das Medizinalwesen und die Gesundheitspolizei.

² Der Kanton gewährleistet den Betrieb des Kantonsspitals. Er kann weitere Kranken- und Pflegeheime unterstützen.

5.5 Lebensraum

Artikel 47 Raumplanung

¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen die geordnete Besiedlung des Landes und die zweckmässige Nutzung des Bodens sicher. Sie berücksichtigen bei ihren Tätigkeiten die Ziele und Erfordernisse der Raumplanung.

² Der Kanton ist für die Richtplanung verantwortlich. Die Gemeinden sind im Rahmen der Gesetzgebung für die Nutzungsplanung zuständig.

Artikel 48 Bauwesen

¹ Der Kanton und die Gemeinden erlassen Bauvorschriften.

² Der Kanton regelt den Bau und den Unterhalt der Verkehrswege und der Einrichtungen zum Schutze vor Naturgewalten.

Artikel 49 Schutz der Umwelt und des Lebensraumes

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen bei ihrer Tätigkeit für den Schutz des Menschen, seiner Umwelt und seines Lebensraumes.

² Der Kanton erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestands ist verboten. *

Artikel 50 Öffentliche Sachen

¹ Seen und Flüsse gehören dem Kanton. Privatrechte bleiben vorbehalten.

² Der Kanton stellt weitere Vorschriften auf über die öffentlichen Sachen und über deren Gebrauch und Nutzung.

³ Er regelt die Nutzung des Grundwassers.

⁴ Wasserkräfte, die dem Kanton gehören, dürfen nur zur Nutzung verliehen werden, wenn sich der Kanton am Unternehmen des Beliehenen erheblich beteiligen kann.

5.6 Wirtschaft**Artikel 51 Wirtschaftspolitik**

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern eine ausgewogene Entwicklung aller Bereiche der ernerischen Volkswirtschaft.

² Der Kanton strebt dabei eine ausgeglichene Entwicklung aller Landesteile an.

Artikel 52 Rahmenbedingungen

¹ Der Kanton und die Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft, die Industrie, das Gewerbe und den Dienstleistungssektor.

Artikel 53 Gesetzgebung

¹ Der Kanton erlässt Vorschriften für eine geordnete Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Artikel 54 *Kantonalbank

¹ Der Kanton kann eine Kantonalbank betreiben. Er garantiert deren Verbindlichkeiten.

² Die Kantonalbank hat einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Sie dient vorwiegend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

Artikel 55 Regalrechte: Begriff

¹ Die Regalien vermitteln die ausschliessliche Befugnis zur Betätigung und wirtschaftlichen Nutzung.

Artikel 56 Regalrechte: Salz-, Jagd- und Fischereiregal

¹ Dem Kanton stehen das Salzregal, das Jagdregal und das Fischereiregal zu.

Artikel 57 Regalrechte: Bergregal

¹ Das Bergregal steht grundsätzlich dem Kanton zu.

² Vorbehalten bleiben das Recht der Korporationen, Strahlerrechte zu erteilen sowie auf ihrem Allmendgebiet Konzessionen zu verleihen zur Ausbeutung von Erzgruben und zur Ausbeutung von Gesteinen im Tagbau (Steinbrüche).

³ Die Gesetzgebungshoheit über das Bergregal verbleibt dem Kanton.

5.7 Finanzordnung

Artikel 58 Finanzhaushalt

¹ Der Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

² Der Kanton und die Gemeinden erstellen Finanzplanungen und gewährleisten die Finanzkontrolle.

³ Die Finanzplanungen sind mit den Aufgabenplanungen abzustimmen.

Artikel 59 Mittelbeschaffung

¹ Der Kanton und die Gemeinden beschaffen sich die notwendigen Mittel durch:

- a) die Erhebung von Steuern, Gebühren und Beiträgen
- b) die Erträge des Vermögens und der Regalrechte
- c) Beiträge und Anteile an Einnahmen des Bundes und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Unternehmungen und Einrichtungen
- d) allfällige weitere Erträge
- e) Aufnahme von Anleihen und Darlehen

² Gemeindeverbände erheben keine Steuern.

³ Das kantonale Recht bestimmt den Gegenstand der Steuer, den Kreis der Steuerpflichtigen und die Bemessungsgrundlagen. Im Rahmen der Gesetzgebung bestimmen die Gemeinden ihren Steuerfuss.

Artikel 60 Grundsätze der Steuererhebung

¹ Die Steuern sind nach den Grundsätzen der Solidarität und der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen auszurichten.

² Sie sind so zu bemessen, dass die gesamte Belastung der Steuerpflichtigen mit Abgaben nach sozialen Grundsätzen tragbar ist, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft nicht überfordert, der Wille zur Einkommens- und Vermögenserzielung nicht geschwächt und die Selbstvorsorge gefördert werden.

³ Steuerhinterziehungen und Widerstände gegen die Steuererhebung sind mit wirksamen Sanktionen zu verfolgen.

Artikel 61 Finanzausgleich

¹ Der Kanton stellt den Finanzausgleich zwischen den Einwohnergemeinden sicher. Diese können verpflichtet werden, Finanzausgleichsbeiträge zu leisten.

6 Gliederung des Staates

6.1 Kanton

Artikel 62 Gebiet

¹ Zum Kanton Uri gehört das Gebiet, das ihm durch die historischen Grenzen zugeschieden und durch die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährleistet ist.

² Grenzbereinigungen sind vom Landrat zu genehmigen.

Artikel 63 Hauptort

¹ Hauptort des Kantons Uri ist Altdorf.

² Der Landrat, der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte haben ihren Sitz in Altdorf.

6.2 Gemeinden

Artikel 64 Gemeindearten

¹ Im Rahmen der Verfassung sind folgende Gemeindearten anerkannt:

- a) die Einwohnergemeinde, die alle in einer Gemeinde ansässigen Personen umfasst
- b) die Kirchgemeinde, die alle in einer Gemeinde ansässigen Angehörigen einer Landeskirche umfasst
- c) die Ortsbürgergemeinde, die alle in einer Gemeinde ansässigen Ortsbürger umfasst
- d) die Korporationsbürgergemeinde (Allmendbürgergemeinde), die alle in einer Gemeinde ansässigen Korporationsbürger umfasst

² Die Landeskirchen und die Korporationen können das Hoheitsgebiet ihrer Gemeinden abweichend vom Gebiet der Einwohnergemeinden festlegen.

Artikel 65 Rechtsnatur

¹ Die Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 66 Gebietsveränderungen und Grenzbereinigungen *

¹ Gebietsveränderungen und Grenzbereinigungen richten sich nach dem Gemeindegesetz. *

² Für die Kirchgemeinden gilt das Organisationsstatut der Landeskirche, für die Korporationsbürgergemeinden das Recht der Korporationen.

Artikel 67 *Einwohnergemeinden

¹ Der Kanton Uri gliedert sich in Einwohnergemeinden, deren Bestand im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung gewährleistet ist.

² Einwohnergemeinden können sich zusammenschliessen. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 68 Kirchgemeinde

¹ Im Rahmen der Verfassung begründen und organisieren sich die Kirchgemeinden nach dem Organisationsstatut der betreffenden Landeskirche.

Artikel 69 Ortsbürgergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinden können Ortsbürgergemeinden ausscheiden.

² Die Ausscheidungsdekrete, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind, müssen die Grundzüge der Organisation und die Aufgaben der Ortsbürgergemeinde umschreiben.

^{2.1} Übergangsbestimmung: Die bisherigen Ausscheidungsdekrete werden als solche nach Absatz 2 anerkannt. Sie sind innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der Kantonsverfassung anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat die Ausscheidungsdekrete ersatzweise anpassen.

³ Wird eine Einwohnergemeinde aufgehoben oder schliesst sie sich mit einer anderen zusammen, gilt das auch für die Ortsbürgergemeinde. *

Artikel 70 Korporationsbürgergemeinde

¹ Die Korporationsbürgergemeinden begründen und organisieren sich nach dem Recht der Korporationen.

Artikel 71 *Zweckverbände

¹ Das Gemeindegesetz und die besondere Gesetzgebung regeln die Zweckverbände.

² Übergangsbestimmung: Bestehende Zweckverbände gelten als genehmigt und anerkannt.

6.3 Korporationen

Artikel 72 Rechtsnatur

¹ Die Korporationen Uri und Ursern sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² Die Korporationen können Korporationsbürgergemeinden schaffen. Solche Beschlüsse sind dem Regierungsrat mitzuteilen.

³ Übergangsbestimmung: Die bestehenden Korporationsbürgergemeinden werden anerkannt. Die entsprechenden Ausscheidungsdekrete sind innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der Verfassung anzupassen.

Artikel 73 Korporationsvermögen

¹ Das Korporationsvermögen bleibt gewährleistet.

Artikel 74 Zusammenarbeit

¹ Die Korporationen unterstützen den Kanton und die Gemeinden in deren Aufgabenerfüllung und helfen mit, die Staatsziele zu erreichen.

7 Organisation und Zuständigkeiten des Staates

7.1 Grundsätze

Artikel 75 Gewaltenteilung

¹ Rechtsetzende, vollziehende und rechtsprechende Gewalten sind getrennt.

Artikel 76 Unvereinbarkeiten

¹ Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Landrates und des Regierungsrates sein. Landräte und Regierungsräte dürfen keinem Gericht angehören. Kein Richter darf gleichzeitig Mitglied zweier ordentlicher Gerichte sein.

² Den Mitgliedern des Regierungsrates ist es untersagt:

- a) Mitglied einer Gemeindebehörde zu sein
- b) dem Engeren Rat einer Korporation anzugehören
- c) * vollamtlicher Angestellter des Kantons oder einer Gemeinde zu sein
- d) als Rechtsanwalt vor einem ernerischen Gericht aufzutreten

³ Vollamtlichen Angestellten des Kantons ist es untersagt, dem Landrat als Mitglied anzugehören. *

Artikel 77 Verwandtenausschluss

¹ Es dürfen nicht der gleichen Kantons- oder Gemeindebehörde angehören: *

- a) Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Personen, die zusammen in dauernder Lebensgemeinschaft leben
- b) Verwandte im ersten und zweiten Grad
- c) Ehegatten von Verwandten im ersten und zweiten Grad, eingetragene Partnerinnen und Partner von Verwandten im ersten und zweiten Grad sowie Personen, die mit Verwandten im ersten und zweiten Grad in dauernder Lebensgemeinschaft leben

² Die Bestimmung gilt nicht für den Landrat.

Artikel 78 *Ausstand

¹ Mitglieder von Behörden und Angestellte haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.

Artikel 79 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen des Landrates und der Gerichte sind öffentlich. Die Gesetzgebung bezeichnet die im öffentlichen und privaten Interesse gebotenen Ausnahmen.

² Bei den Gerichten erstreckt sich die Öffentlichkeit nicht auf die Urteilsberatung.

Artikel 80 Beschlussfähigkeit

¹ Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und die Fälle des gesetzlichen Ausstandes. *

Artikel 81 Beschlussfassung

¹ Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit der absoluten Mehrheit der Stimmenden.

² Die Präsidenten stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 82 *Vereidigung

¹ Behörden und Angestellte des Kantons sind in der Regel zu vereidigen.

Artikel 83 *Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer für kantonale Behörden beträgt vier Jahre, jene für den Landammann und den Landesstatthalter zwei Jahre. Für Angestellte des Kantons, die vom Volk gewählt werden, gilt ebenfalls die vierjährige Amtsdauer, soweit der Landrat nicht abweichende Bestimmungen dazu erlässt.

² Für Behörden und Angestellte der Gemeinden gilt die zweijährige Amtsdauer, wenn die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Diese kann für bestimmte Angestelltengruppen insbesondere auf die periodische Wiederwahl verzichten. *

³ Disziplinarmassnahmen bleiben vorbehalten.

Artikel 84 Amtsantritt

¹ Die Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichte treten ihr Amt am 1. Juni an, die Ständeräte mit Beginn der auf die Wahl folgenden Sitzung der Bundesversammlung.

² Die Gemeindebehörden treten ihr Amt am 1. Januar an, wenn die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. *

³ Wahlen für den Rest der Amtsdauer werden sofort wirksam.

⁴ Die Wahlen sind so anzusetzen, dass der rechtzeitige Amtsantritt gewährleistet ist.

Artikel 85 Amtszwang

¹ Die Gesetzgebung regelt den Amtszwang.

Artikel 86 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Behörden unterrichten die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, sofern nicht entgegenstehende Interessen überwiegen.

7.2 Der Kanton**7.2.1 Der Landrat****Artikel 87** Stellung und Zusammensetzung

¹ Der Landrat ist die stellvertretend gesetzgebende Behörde des Kantons. Er übt die Oberaufsicht über alle Behörden aus, die kantonale Aufgaben wahrnehmen.

² Der Landrat besteht aus 64 Mitgliedern.

Artikel 88 Wahl

¹ Jede Einwohnergemeinde wählt so viele Landräte, als ihr zustehen. Für Gemeinden, denen fünf oder mehr Landräte zustehen, gilt das System der Verhältniswahl, für die übrigen das System der Mehrheitswahl. Das Nähere regelt das Gesetz. *

² Die 64 Sitze verteilen sich auf die Einwohnergemeinden nach ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung gemäss jeweils neuester eidgenössischer Volkszählung. Es gelten folgende Regeln:

- a) Die schweizerische Bevölkerungszahl des Kantons wird durch 64 geteilt. Gemeinden, deren schweizerische Bevölkerungszahl die so ermittelte, auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ziffer nicht überschreitet, erhalten einen Sitz zugeteilt und scheiden für die weitere Zuteilung aus

- b) Die restlichen Landratssitze werden auf die verbleibenden Gemeinden verteilt, indem die schweizerische Bevölkerungszahl dieser Gemeinden durch die Zahl der verbleibenden Landratssitze geteilt wird. Jede dieser Gemeinden erhält soviel Sitze, als die sich ergebende Ziffer in ihrer Bevölkerungszahl aufgeht
- c) Die übrigbleibenden Sitze fallen der Reihe nach an die Gemeinden mit den grössten Restzahlen

³ Übergangsbestimmung zu Artikel 88 Absatz 1: Das Gesetz ist dem Volk innert zwei Jahren seit der Annahme dieser Verfassungsänderung zur Abstimmung vorzulegen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Landrat nach dem System der Mehrheitswahl gewählt. *

Artikel 89 Verfahrensordnung

¹ Der Landrat konstituiert sich selbst und wählt jährlich seinen Präsidenten und den Vizepräsidenten.

² Er erlässt eine Geschäftsordnung, die nicht dem Volksreferendum unterliegt.

³ Der Regierungsrat nimmt an den Sitzungen des Landrates mit beratender Stimme teil.

Artikel 90 Zuständigkeiten: Gesetzgebung

¹ Der Landrat unterbreitet dem Volk in Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürger festlegen.

² Für andere Vorschriften erlässt der Landrat Verordnungen, soweit die Gesetzgebung in der Sache nicht einer anderen Behörde zusteht.

³ Der Regierungsrat erlässt zeitlich befristete Noterlasse; diese sind sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über ihre weitere Geltung und Befristung entscheidet. *

Artikel 91 Zuständigkeiten: Finanzbeschlüsse

¹ Der Landrat:

- a) beschliesst unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes über neue Ausgaben
- b) beschliesst den jährlichen Voranschlag

- c) nimmt die Staatsrechnung, die Rechnung der Urner Kantonalbank und jene des Kantonsspitals ab

Artikel 92 Zuständigkeiten: Wahlen

¹ Der Landrat wählt:

- a) die Vorsteher und Stellvertreter der regierungsrätlichen Direktionen, auf Vorschlag des Regierungsrates
- b) den Erziehungsrat, ausser dem Präsidenten
- c) *
- d) den Kommandanten des Urner Bataillons nach den Bundesvorschriften
- e) * die Angestellten des Kantons, soweit deren Wahl nicht dem Regierungsrat vorbehalten ist
- f) * den Bankrat

Artikel 93 Zuständigkeiten: weitere Zuständigkeiten

¹ Der Landrat:

- a) genehmigt rechtsetzende Konkordate
- b) genehmigt die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates und des Obergerichtes
- c) übt die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte aus (Art. 86, 89, 89^{bis} und 93 Bundesverfassung, SR [101](#))
- d) *
- e) übt das Begnadigungsrecht aus
- f) entscheidet Kompetenzkonflikte, soweit dafür nicht das Obergericht zuständig ist
- g) nimmt von regierungsrätlichen Planungen Kenntnis
- h) bewilligt Anleihen
- i) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm die Gesetzgebung überträgt

7.2.2 Der Regierungsrat und die Verwaltung**Artikel 94** Regierungsrat: Stellung und Zusammensetzung

¹ Der Regierungsrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons.

² Er besteht aus dem Landammann, dem Landesstatthalter und fünf Mitgliedern.

Artikel 95 Regierungsrat: Wahl

¹ Der Regierungsrat wird vom Volk nach dem System der Mehrheitswahl bestellt.

² Bei der Wahl ist auf die verschiedenen Landesteile billige Rücksicht zu nehmen. Aus einer Gemeinde dürfen höchstens drei Mitglieder gewählt werden.

Artikel 96 Regierungsrat: Organisation

¹ Der Regierungsrat erfüllt seine Aufgaben als Kollegialbehörde.

² Zur Vorbereitung der Regierungsaufgaben und für den Vollzug der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons werden Direktionen geschaffen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig entscheiden.

Artikel 97 Regierungstätigkeiten

¹ Der Regierungsrat bestimmt die wichtigen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.

² Der Regierungsrat hat im Weiteren:

- a) den Kanton nach innen und aussen zu vertreten
- b) die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wahren
- c) die Beziehungen mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone zu pflegen
- d) im Rahmen seiner Zuständigkeit rechtsgeschäftliche und vollziehende Konkordate abzuschliessen
- e) Wahlen zu treffen, soweit diese Befugnisse nicht andern Organen übertragen sind
- f) * im Rahmen der Gesetzgebung das Kantonsbürgerrecht zu erteilen
- g) dem Landrat regelmässig den Voranschlag, die Staatsrechnung und den Rechenschaftsbericht über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vorzulegen
- h) alle Staatsgeschäfte zu erledigen und alle Verfügungen zu treffen, die zu den Aufgaben einer Regierung gehören und nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind

Artikel 98 Vorbereitung der Rechtsetzung

¹ Der Regierungsrat legt dem Landrat Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Gesetzen und Verordnungen vor.

Artikel 99 Leitung der Verwaltung

¹ Der Regierungsrat ist die oberste Verwaltungsbehörde. Er steht der kantonalen Verwaltung vor und beaufsichtigt die anderen Träger von öffentlichen Aufgaben.

² Der Regierungsrat sorgt für die rechtmässige und wirksame Tätigkeit der Verwaltung.

³ Er entscheidet nach Massgabe der Gesetzgebung über Verwaltungsbeschwerden.

Artikel 100 Der Erziehungsrat

¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus.

² Der Erziehungsrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf bis sieben Mitgliedern. Der Erziehungsdirektor amtiert als Präsident.

Artikel 101 Kantonale Verwaltung

¹ Die kantonale Verwaltung wird in Direktionen gegliedert. Diese werden durch die Mitglieder des Regierungsrates geleitet.

² Verwaltungsaufgaben des Kantons können selbständigen Anstalten, Gemeinden, Zweckverbänden, interkantonalen Organisationen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen werden.

³ Ausnahmsweise können privatrechtliche Organisationen mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut werden, sofern die Mitwirkungsrechte und der Rechtsschutz der Bürger sowie die Aufsicht durch den Regierungsrat sichergestellt sind.

7.2.3 Die richterlichen Behörden

Artikel 102 * Grundsatz

¹ Die richterlichen Behörden sind unabhängig und dem Gesetz und Recht verpflichtet.

² Sie unterstehen der Oberaufsicht des Landrates. Das Obergericht erstattet dem Landrat regelmässig einen Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege im Kanton Uri.

³ Die Verwaltungsbehörden erfüllen Aufgaben der Rechtsprechung, soweit die Gesetzgebung ihnen solche überträgt.

Artikel 103 * Organisation, Aufgaben und Verfahren

¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Zusammensetzung der richterlichen Behörden. Es kann für einzelne Gerichte Abteilungen und Kommissionen vorsehen.

² Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, sind die Zuständigkeiten und Verfahren in einer Verordnung zu regeln. *

Artikel 104 * Zivilgerichtsbarkeit

¹ Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) die Schlichtungsbehörde
- b) * die Landgerichtspräsidien
- c) * das Landgericht
- d) das Obergericht

² Das Gesetz kann bestimmte Zivilstreitigkeiten besonderen Organen zuweisen.

Artikel 105 * Straferichtsbarkeit

¹ Die Straferichtsbarkeit wird ausgeübt durch: *

- a) die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren
- b) * Landgerichtspräsidium
- c) * ...
- d) * das Landgericht
- e) das Obergericht

² Organe der Jugendstrafrechtspflege sind:

- a) der Jugendanwalt
- b) das Jugendgericht
- c) die Jugendgerichtskommission des Obergerichts

³ Die Gesetzgebung kann kantonale und gemeindliche Behörden und Verwaltungsstellen ermächtigen, geringfügige Bussen auszufällen. Der Weiterzug an ein Gericht bleibt gewährleistet.

Artikel 105a * Verwaltungsgerichtsbarkeit

¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) das Obergericht
- b) weitere Behörden und Organe, denen die Gesetzgebung Aufgaben der Verwaltungsrechtsprechung überträgt

7.3 Die Gemeinden

7.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 106 Selbständigkeit

¹ Im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung sind die Gemeinden befugt, sich selbst zu organisieren, ihre Behörden und Angestellten zu wählen, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbständig zu verwalten. *

² Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden aus.

Artikel 107 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Einwohnergemeinden richten sich nach dem Gemeindegesetz. *

² Die Kirchgemeinden erfüllen die kirchlichen Aufgaben einer Gemeinde, wie sie sich aus der Verfassung und dem Organisationsstatut ergeben.

³ Die Ortsbürgergemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen im Ausscheidungsdekret übertragen sind.

⁴ Die Aufgaben der Korporationsbürgergemeinden richten sich nach dem Recht der Korporationen.

⁵ Im Rahmen der Verfassung können die verschiedenen Gemeinden vertragliche Vereinbarungen über die Aufgabenteilung treffen. Solche Verträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats, sofern es sich nicht um gleichartige Gemeinden handelt. *

Artikel 108 Organisation

¹ Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten. *

² Jede Einwohnergemeinde hat einen Gemeinderat, jede Kirchgemeinde einen Kirchenrat und jede Ortsbürgergemeinde einen Ortsbürgerrat zu wählen. Für besondere Aufgaben können weitere Behörden, insbesondere ein Schulrat und ein Sozialrat, gewählt werden. *

³ Die Organisation der Korporationsbürgergemeinden richtet sich nach dem Recht der Korporationen.

Artikel 109 Zuständigkeit

¹ Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmt, ist der Gemeinderat beziehungsweise der Kirchenrat oder der Ortsbürgerrat zuständig, für die Gemeinde zu handeln.

Artikel 109a * Ausführungsrecht

¹ Das Nähere bestimmt das Gemeindegesetz.

7.3.2 Die Einwohnergemeinde**Artikel 110 Zuständigkeit der Stimmberechtigten**

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig: *

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen
- b) den Voranschlag und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden
- c) die Abgaben der Gemeinde festzulegen
- d) *
- e) * die Landräte, den Gemeinderat, den Schulrat und den Sozialrat und, sofern keine Kirchgemeinde besteht, den Ortspfarrer zu wählen
- f) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen
- g) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 zu beschliessen

² Die Befugnisse nach Absatz 1 sind nicht übertragbar, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 111 * Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

² Das Nähere regeln das Gemeindegesetz und die besondere Gesetzgebung.

Artikel 112 * Schulrat

¹ Sofern die Gemeinde einen Schulrat einsetzt, besteht er aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

² Das Nähere regeln das Gemeindegesetz und die besondere Gesetzgebung.

Artikel 113 * Sozialrat

¹ Sofern die Gemeinde einen Sozialrat einsetzt, besteht er aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

² Das Nähere regeln das Gemeindegesetz und die besondere Gesetzgebung.

7.3.3 Die Kirchgemeinde**Artikel 114 * Zuständigkeit der Stimmberechtigten**

¹ Die Stimmberechtigten haben die gleichen Befugnisse wie jene der Einwohnergemeinde, jedoch beschränkt auf kirchliche Angelegenheiten.

² Sie wählen den Kirchenrat und den Ortspfarrer.

Artikel 115 Kirchenrat

¹ Der Kirchenrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und mindestens zwei Mitgliedern.

² Er erfüllt die ihm durch das Organisationsstatut zugewiesenen Aufgaben.

7.3.4 Die Ortsbürgergemeinde

Artikel 116 * Zuständigkeiten der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten haben die gleichen Befugnisse wie jene der Einwohnergemeinde, jedoch beschränkt auf die Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinde.

² Sie wählen den Ortsbürgerrat.

Artikel 117 Ortsbürgerrat

¹ Der Ortsbürgerrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und zwei bis vier Mitgliedern.

² Er erfüllt die ihm durch das Ausscheidungsdekret zugewiesenen Aufgaben.

7.4 Die Korporationen

Artikel 118 Selbständigkeit

¹ Die Korporationen organisieren und verwalten sich nach demokratischen Grundsätzen selbst.

² Das Handeln der Korporationen untersteht der Rechtskontrolle des Kantons.

8 Verfassungsrevision

Artikel 119 Grundsatz

¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Artikel 120 Teilrevision

¹ Vorlagen auf Teilrevision der Kantonsverfassung werden vom Landrat oder durch Volksinitiative der obligatorischen Volksabstimmung unterbreitet.

² Übergangsbestimmung: Der Regierungsrat kann Volksinitiativen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verfassung hängig sind, redaktionell dem Text der neuen Verfassung anpassen.

Artikel 121 Totalrevision

¹ Der Landrat oder auf Volksinitiative hin das Volk können die Totalrevision der Kantonsverfassung beschliessen.

² Die Totalrevision wird von einem Verfassungsrat vorgenommen, der vom Volk nach den Bestimmungen über die Landratswahlen gewählt wird. Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates sind wählbar.

³ Die Vorschriften über die Unvereinbarkeit und die Amtsdauer finden keine Anwendung.

9 Schluss- und Übergangsbestimmungen**Artikel 122** Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verfassung des Kantons Uri vom 6. Mai 1888 wird aufgehoben.

Artikel 123 Inkrafttreten

¹ Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Sie unterliegt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung¹⁾.

Artikel 124 Weitergeltung bisherigen Rechts

¹ Bestimmungen des bisherigen Rechts, die dieser Verfassung widersprechen, sind aufgehoben.

² Erlasse, die von einer nach dieser Verfassung nicht mehr zuständigen Behörde geschaffen worden sind, bleiben weiterhin in Kraft. Die Änderung solcher Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

Artikel 125 Wahlen

¹ Die Mitglieder der Behörden und die Beamten bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer, längstens bis zum 31. Dezember 1988, im Amt.

² Bestehende Behörden, die sich nicht mehr auf eine Verfassungsgrundlage stützen können, werden auf das Ende der laufenden Amtsdauer aufgelöst.

¹⁾ Von der Bundesversammlung gewährleistet am 3. Oktober 1985.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
28.10.1984	01.01.1985	Erlass	Erstfassung	AB 13.07.1984
05.03.1989	05.03.1989	Artikel 17 Abs. 1	geändert	AB 23.12.1988
24.09.1989	24.09.1989	Artikel 88 Abs. 3	geändert	AB 21.04.1989
17.05.1992	01.06.1995	Artikel 80 Abs. 2	geändert	AB 16.04.1992
17.05.1992	01.06.1995	Artikel 102	totalrevidiert	AB 16.04.1992
17.05.1992	01.06.1995	Artikel 103	totalrevidiert	AB 16.04.1992
17.05.1992	01.06.1995	Artikel 105	totalrevidiert	AB 16.04.1992
17.05.1992	01.06.1995	Artikel 105a	eingefügt	AB 16.04.1992
28.11.1993	01.01.1994	Artikel 24 Abs. 1, c)	geändert	AB 29.10.1993
28.11.1993	01.01.1994	Artikel 24 Abs. 1, d)	geändert	AB 29.10.1993
28.11.1993	01.01.1994	Artikel 25 Abs. 2, c)	geändert	AB 29.10.1993
28.11.1993	01.01.1994	Artikel 25 Abs. 2, d)	geändert	AB 29.10.1993
28.11.1993	01.01.1994	Artikel 25 Abs. 5	eingefügt	AB 29.10.1993
02.03.1997	01.08.1998	Artikel 37	totalrevidiert	AB 24.01.1997
08.06.1997	01.10.1997	Artikel 25 Abs. 1	geändert	AB 02.05.1997
08.06.1997	01.10.1997	Artikel 28 Abs. 2	geändert	AB 02.05.1997
28.09.1997	01.01.1998	Artikel 108 Abs. 2	geändert	AB 22.08.1997
28.09.1997	01.01.1998	Artikel 110 Abs. 1, e)	geändert	AB 22.08.1997
21.05.2000	01.01.2001	Artikel 23	totalrevidiert	AB 14.04.2000
21.05.2000	01.01.2001	Artikel 76 Abs. 2, c)	geändert	AB 14.04.2000
21.05.2000	01.01.2001	Artikel 76 Abs. 3	geändert	AB 14.04.2000
21.05.2000	01.01.2001	Artikel 78	totalrevidiert	AB 14.04.2000
21.05.2000	01.01.2001	Artikel 82	totalrevidiert	AB 14.04.2000
21.05.2000	01.01.2001	Artikel 83	totalrevidiert	AB 14.04.2000
21.05.2000	01.01.2001	Artikel 92 Abs. 1, c)	aufgehoben	AB 14.04.2000
21.05.2000	01.01.2001	Artikel 92 Abs. 1, e)	geändert	AB 14.04.2000
21.05.2000	01.01.2001	Artikel 106 Abs. 1	geändert	AB 14.04.2000
02.12.2001	01.09.2003	Artikel 54	totalrevidiert	AB 26.10.2001
02.12.2001	01.09.2003	Artikel 92 Abs. 1, f)	geändert	AB 26.10.2001

1.1101

Kanton Uri

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
26.11.2006	01.01.2007	Artikel 77 Abs. 1	geändert	AB 20.10.2007
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 103 Abs. 2	geändert	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 104	totalrevidiert	AB 16.07.2010
26.09.2010	01.01.2011	Artikel 105 Abs. 1	geändert	AB 16.07.2010
28.11.2010	01.01.2011	Artikel 93 Abs. 1, d)	aufgehoben	AB 10.09.2010
28.11.2010	01.01.2011	Artikel 97 Abs. 2, f)	geändert	AB 10.09.2010
28.11.2010	01.01.2011	Artikel 110 Abs. 1, d)	aufgehoben	AB 10.09.2010
23.09.2012	01.08.2016	Artikel 34	totalrevidiert	AB 13.04.2012
22.09.2013	23.09.2013	Artikel 67	totalrevidiert	AB 03.05.2013
22.09.2013	22.09.2013	Artikel 69 Abs. 3	geändert	AB 03.05.2013
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 23 Abs. 1	geändert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 26	aufgehoben	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 30 Abs. 2	geändert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 30 Abs. 3	geändert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 66	Titel geändert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 66 Abs. 1	geändert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 71	totalrevidiert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 83 Abs. 2	geändert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 84 Abs. 2	geändert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 107 Abs. 1	geändert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 107 Abs. 5	geändert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 108 Abs. 1	geändert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 109a	eingefügt	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 110 Abs. 1	geändert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 111	totalrevidiert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 112	totalrevidiert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 113	totalrevidiert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 114	totalrevidiert	AB 07.10.2016
21.05.2017	01.06.2017	Artikel 116	totalrevidiert	AB 07.10.2016
25.11.2018	01.06.2023	Artikel 21 Abs. 1, d)	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2023	Artikel 21 Abs. 1, e)	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2023	Artikel 22	aufgehoben	AB 14.09.2018

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
25.11.2018	01.06.2023	Artikel 30 Abs. 1	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2023	Artikel 104 Abs. 1, b)	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2023	Artikel 104 Abs. 1, c)	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2023	Artikel 105 Abs. 1, b)	geändert	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2023	Artikel 105 Abs. 1, c)	aufgehoben	AB 14.09.2018
25.11.2018	01.06.2023	Artikel 105 Abs. 1, d)	geändert	AB 14.09.2018
10.02.2019	11.02.2019	Artikel 49 Abs. 2	eingefügt	AB 23.11.2018
19.05.2019	01.10.2019	Artikel 88 Abs. 1	geändert	AB 22.02.2019
29.11.2020	15.12.2020	Artikel 90 Abs. 3	eingefügt	AB 09.10.2020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	28.10.1984	01.01.1985	Erstfassung	AB 13.07.1984
Artikel 17 Abs. 1	05.03.1989	05.03.1989	geändert	AB 23.12.1988
Artikel 21 Abs. 1, d)	25.11.2018	01.06.2023	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 21 Abs. 1, e)	25.11.2018	01.06.2023	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 22	25.11.2018	01.06.2023	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 23	21.05.2000	01.01.2001	totalrevidiert	AB 14.04.2000
Artikel 23 Abs. 1	21.05.2017	01.06.2017	geändert	AB 07.10.2016
Artikel 24 Abs. 1, c)	28.11.1993	01.01.1994	geändert	AB 29.10.1993
Artikel 24 Abs. 1, d)	28.11.1993	01.01.1994	geändert	AB 29.10.1993
Artikel 25 Abs. 1	08.06.1997	01.10.1997	geändert	AB 02.05.1997
Artikel 25 Abs. 2, c)	28.11.1993	01.01.1994	geändert	AB 29.10.1993
Artikel 25 Abs. 2, d)	28.11.1993	01.01.1994	geändert	AB 29.10.1993
Artikel 25 Abs. 5	28.11.1993	01.01.1994	eingefügt	AB 29.10.1993
Artikel 26	21.05.2017	01.06.2017	aufgehoben	AB 07.10.2016
Artikel 28 Abs. 2	08.06.1997	01.10.1997	geändert	AB 02.05.1997
Artikel 30 Abs. 1	25.11.2018	01.06.2023	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 30 Abs. 2	21.05.2017	01.06.2017	geändert	AB 07.10.2016
Artikel 30 Abs. 3	21.05.2017	01.06.2017	geändert	AB 07.10.2016
Artikel 34	23.09.2012	01.08.2016	totalrevidiert	AB 13.04.2012
Artikel 37	02.03.1997	01.08.1998	totalrevidiert	AB 24.01.1997
Artikel 49 Abs. 2	10.02.2019	11.02.2019	eingefügt	AB 23.11.2018
Artikel 54	02.12.2001	01.09.2003	totalrevidiert	AB 26.10.2001
Artikel 66	21.05.2017	01.06.2017	Titel geändert	AB 07.10.2016
Artikel 66 Abs. 1	21.05.2017	01.06.2017	geändert	AB 07.10.2016
Artikel 67	22.09.2013	23.09.2013	totalrevidiert	AB 03.05.2013
Artikel 69 Abs. 3	22.09.2013	22.09.2013	geändert	AB 03.05.2013
Artikel 71	21.05.2017	01.06.2017	totalrevidiert	AB 07.10.2016

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Artikel 76 Abs. 2, c)	21.05.2000	01.01.2001	geändert	AB 14.04.2000
Artikel 76 Abs. 3	21.05.2000	01.01.2001	geändert	AB 14.04.2000
Artikel 77 Abs. 1	26.11.2006	01.01.2007	geändert	AB 20.10.2007
Artikel 78	21.05.2000	01.01.2001	totalrevidiert	AB 14.04.2000
Artikel 80 Abs. 2	17.05.1992	01.06.1995	geändert	AB 16.04.1992
Artikel 82	21.05.2000	01.01.2001	totalrevidiert	AB 14.04.2000
Artikel 83	21.05.2000	01.01.2001	totalrevidiert	AB 14.04.2000
Artikel 83 Abs. 2	21.05.2017	01.06.2017	geändert	AB 07.10.2016
Artikel 84 Abs. 2	21.05.2017	01.06.2017	geändert	AB 07.10.2016
Artikel 88 Abs. 1	19.05.2019	01.10.2019	geändert	AB 22.02.2019
Artikel 88 Abs. 3	24.09.1989	24.09.1989	geändert	AB 21.04.1989
Artikel 90 Abs. 3	29.11.2020	15.12.2020	eingefügt	AB 09.10.2020
Artikel 92 Abs. 1, c)	21.05.2000	01.01.2001	aufgehoben	AB 14.04.2000
Artikel 92 Abs. 1, e)	21.05.2000	01.01.2001	geändert	AB 14.04.2000
Artikel 92 Abs. 1, f)	02.12.2001	01.09.2003	geändert	AB 26.10.2001
Artikel 93 Abs. 1, d)	28.11.2010	01.01.2011	aufgehoben	AB 10.09.2010
Artikel 97 Abs. 2, f)	28.11.2010	01.01.2011	geändert	AB 10.09.2010
Artikel 102	17.05.1992	01.06.1995	totalrevidiert	AB 16.04.1992
Artikel 103	17.05.1992	01.06.1995	totalrevidiert	AB 16.04.1992
Artikel 103 Abs. 2	26.09.2010	01.01.2011	geändert	AB 16.07.2010
Artikel 104	26.09.2010	01.01.2011	totalrevidiert	AB 16.07.2010
Artikel 104 Abs. 1, b)	25.11.2018	01.06.2023	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 104 Abs. 1, c)	25.11.2018	01.06.2023	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 105	17.05.1992	01.06.1995	totalrevidiert	AB 16.04.1992
Artikel 105 Abs. 1	26.09.2010	01.01.2011	geändert	AB 16.07.2010
Artikel 105 Abs. 1, b)	25.11.2018	01.06.2023	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 105 Abs. 1, c)	25.11.2018	01.06.2023	aufgehoben	AB 14.09.2018
Artikel 105 Abs. 1, d)	25.11.2018	01.06.2023	geändert	AB 14.09.2018
Artikel 105a	17.05.1992	01.06.1995	eingefügt	AB 16.04.1992

1.1101

Kanton Uri

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Artikel 106 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	AB 14.04.2000
Artikel 107 Abs. 1	21.05.2017	01.06.2017	geändert	AB 07.10.2016
Artikel 107 Abs. 5	21.05.2017	01.06.2017	geändert	AB 07.10.2016
Artikel 108 Abs. 1	21.05.2017	01.06.2017	geändert	AB 07.10.2016
Artikel 108 Abs. 2	28.09.1997	01.01.1998	geändert	AB 22.08.1997
Artikel 109a	21.05.2017	01.06.2017	eingefügt	AB 07.10.2016
Artikel 110 Abs. 1	21.05.2017	01.06.2017	geändert	AB 07.10.2016
Artikel 110 Abs. 1, d)	28.11.2010	01.01.2011	aufgehoben	AB 10.09.2010
Artikel 110 Abs. 1, e)	28.09.1997	01.01.1998	geändert	AB 22.08.1997
Artikel 111	21.05.2017	01.06.2017	totalrevidiert	AB 07.10.2016
Artikel 112	21.05.2017	01.06.2017	totalrevidiert	AB 07.10.2016
Artikel 113	21.05.2017	01.06.2017	totalrevidiert	AB 07.10.2016
Artikel 114	21.05.2017	01.06.2017	totalrevidiert	AB 07.10.2016
Artikel 116	21.05.2017	01.06.2017	totalrevidiert	AB 07.10.2016